

sen werden. Nach § 299 Abs. 3 ist er auch im zweitinstanzlichen Verfahren zulässig.

Wird ein Verfahren wegen mangelnder Schuldfähigkeit eines jugendlichen Angeklagten eingestellt, besteht immer die Gefahr einer sozialen Fehlentwicklung des Jugendlichen. Damit das zuständige Organ der Jugendhilfe dieser Gefahr entgegenwirken kann, muß es die im eingestellten Verfahren getroffenen Feststellungen mitgeteilt bekommen (§ 248 Abs. 2). Auf keinen Fall darf die Verfahrenseinstellung den Jugendlichen zu der Vermutung veranlassen, daß damit sein Verhalten gebilligt würde. Deshalb darf das Gericht dem Jugendlichen die Einstellungsgründe nur insoweit mitteilen, als dadurch keine Nachteile für seine Erziehung zu befürchten sind (§ 248 Abs. 3).

Stellt das Gericht in dem Zeitraum zwischen der Eröffnung des Hauptverfahrens und dem Beginn der Hauptverhandlung fest, daß der Angeklagte zurechnungsunfähig ist, so ist das Verfahren ohne Durchführung der Hauptverhandlung einzustellen. Wird die Zurechnungsunfähigkeit erst in der Hauptverhandlung festgestellt, so hat das Gericht das Verfahren gemäß § 248 Abs. 1 Ziff. 3 einzustellen. Falls eine Einweisung des Angeklagten in eine psychiatrische Einrichtung erforderlich ist, hat sie das Gericht im gleichen Beschluß anzuordnen.

Damit der die Einweisungsanordnung enthaltende Beschluß den Anforderungen des § 11 des Gesetzes über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke entspricht, muß er die Tatsachen darlegen, aus denen sich ergibt, daß die Einweisung zum Schutz von Leben und Gesundheit des Kranken oder zur Abwehr einer ernststen Gefahr für andere Personen oder für das Zusammenleben der Bürger erforderlich ist.

Allein der Generalstaatsanwalt ist *in jeder Lage des Verfahrens* berechtigt, die Anklage zurückzunehmen (§ 193 Abs. 2). Hat er die Anklage nach Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens zurückgenommen, so spricht das Gericht die endgültige Einstellung des Verfahrens gemäß § 248 Abs. 1 Ziff. 4 aus.

In Übereinstimmung mit § 17 Abs. 2 schreibt § 248 Abs. 5 vor, daß bei Vorliegen

eines Schadenersatzantrages der Geschädigte sowohl über die endgültige Einstellung des Verfahrens als auch darüber zu unterrichten ist, in welcher Weise er seine Schadenersatzansprüche geltend machen kann.

*Umwandlung der vorläufigen Einstellung*  
Einige der Umstände, die Voraussetzung für die vorläufige Einstellung des Verfahrens nach § 247 waren, können sich im Laufe der Zeit so verändern, daß eine Verfahrensdurchführung auch zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschlossen ist. So kann dem Gericht bekannt geworden sein, daß die Krankheit des Angeklagten (§ 247 Ziff. 1) sich als unheilbar erwiesen hat; die zum Zeitpunkt der vorläufigen Einstellung erwartete Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, neben der eine weitere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen einer anderen Straftat des Angeklagten nicht ins Gewicht fiel (§ 247 Ziff. 2), rechtskräftig ausgesprochen worden ist; der Angeklagte, der wegen seiner Straftat einem anderen Staat ausgeliefert worden war (§ 247 Ziff. 3), nach seiner Auslieferung von einem ausländischen Gericht wegen dieser Straftat bestraft worden ist oder daß eine gesetzliche Voraussetzung der Strafverfolgung weggefallen ist.

Unter allen diesen Voraussetzungen, die § 249 erschöpfend aufzählt, kann die vorläufige Einstellung des Verfahrens durch gerichtlichen Beschluß in eine endgültige Verfahrenseinstellung umgewandelt werden. Ein solcher Beschluß kann in der Hauptverhandlung (§ 240 Abs. 2 Ziff. 2) oder auch außerhalb der Hauptverhandlung (§ 251) erlassen werden.

#### 8.5.2.

#### **Die Verweisung der Strafsache an ein anderes Gericht**

Stellt das Gericht nach Eröffnung des Hauptverfahrens fest, daß es gemäß § 30 Abs. 1 GVG oder § 4, § 11 Abs. 2 oder § 14 Abs. 1 Ziff. 2 MGO sachlich nicht zuständig ist, so erläßt es innerhalb oder außerhalb der Hauptverhandlung einen Beschluß, in dem es seine Unzuständigkeit ausspricht und die Sache an das zuständige Gericht verweist. Die in § 250 geregelte Verweisung verwirklicht im Strafverfahren den sozia-